

Website-Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 für Artikel 8 Produkte

Name des Produkts:

CLE FvS Multiple Opportunities II

1. Zusammenfassung

Nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) sind wir dazu verpflichtet, die vorliegenden Informationen zu veröffentlichen, da der Fonds ökologische und soziale Merkmale nach Art. 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

In den nachfolgenden Unterabschnitten sind unter anderem Informationen über die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds und die Anlagestrategie, sowie die Überwachung und Messung dieser Merkmale und die bestehenden Datenquellen aufgeführt.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Der Canada Life-Fonds CLE FvS Multiple Opportunities II investiert in den Zielfonds Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities.

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Fondsgesellschaft Flossbach von Storch folgt gruppenweit einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz: Als langfristig orientierter Investor legt Flossbach von Storch Wert darauf, dass Portfoliounternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Unternehmen mit ihrem jeweiligen ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und, wo möglich bzw. wo nötig, auf eine positive Entwicklung hingewirkt. Das bedeutet konkret: Portfoliounternehmen werden zum Beispiel auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden dabei als Teil der Investmentstrategie beworben: Der Zielfonds setzt Ausschlusskriterien auf Basis konkreter Umsatzschwellen um, die Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen umfassen. Dazu zählen kontroverse Waffen, die Produktion und/oder der Vertrieb von Rüstungsgütern, die Produktion von Tabakprodukten, der Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, die schwere Verstöße gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen ("Prinzipien des UN Global Compact") ohne Aussicht auf deren Behebung aufweisen und Staatsemittenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen (Einstufung "nicht frei"). Darüber hinaus wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Mitwirkungspolitik implementiert, um auf eine positive Entwicklung bei Investitionen hinwirken zu können, die besonders schwere negative Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren der Themenbereiche Treibhausgasemissionen, Soziales und Beschäftigung aufweisen, z.B.

besonders schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen").

Stand 04.12.2024 Seite 1/8



4. Anlagestrategie

Der Canada Life-Fonds CLE FvS Multiple Opportunities II verfolgt ausschließlich die Erzielung einer absoluten Rendite, das heißt es gibt keine Orientierung an einer Benchmark. Es werden überwiegend Aktien, ergänzend auch Aktienfonds, Wandelanleihen und Zertifikate mit einem attraktiven Chance-/ Risikoverhältnis erworben. Der Fonds kann Finanzinstrumente, deren Wert von künftigen Preisen andere Vermögensgegenstände abhängt (Derivate) zur Absicherung oder Steigerung des Vermögens einsetzen.

Die allgemeine Anlagepolitik und Anlagestrategie des Zielfonds wird im Anhang des Verkaufsprospekts des Zielfonds definiert. Die im Rahmen der Anlagestrategie umgesetzte Nachhaltigkeitspolitik basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration, der Mitwirkung und Stimmrechtsausübung der Flossbach von Storch Gruppe sowie den Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Flossbach von Storch integriert Nachhaltigkeitsfaktoren umfassend in seinem mehrstufigen Analyseprozess. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind Aspekte in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen, wie z.B. PAI-Indikatoren und weitere ESG-Kontroversen. Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um zu beurteilen, inwiefern der ökologische und soziale Fußabdruck (gemessen u.a. an den PAIs) den langfristigen Erfolg des jeweiligen Unternehmens beeinflusst.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung in der Ermittlung des Chance-/Risikoprofils der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitskonflikte vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten signifikant gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die sogenannte Fokusliste (für Aktien)
bzw. Garantenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Fondsmanager können grundsätzlich nur in Wertpapiere investieren, die auf der internen Fokus- bzw. Garantenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Im Zusammenhang mit einer aktiven Mitwirkung als Aktionär folgt Flossbach von Storch einer festen Mitwirkungspolitik und Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten. Dabei werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich langfristig auf die Geschäftsentwicklung auswirken können, wird dies direkt bei Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Flossbach von Storch versteht sich als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet. Leitet das Management die notwendigen Schritte nicht in ausreichendem Umfang ein, nutzt das Fondsmanagement seine Stimmrechte diesbezüglich oder verkauft die Beteiligung.

Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung:

Die Fondsgesellschaft Flossbach von Storch achtet im Analyseprozess besonders auf die Unternehmensführung, da diese für eine dauerhaft erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens verantwortlich ist. Ein verantwortungsvolles Management muss daher ein langfristig orientiertes Handeln zum Wohle aller Interessensgruppen verfolgen. Denn ein Unternehmen kann nur dann langfristig erfolgreich sein, wenn es seine Kunden gut bedient, fair mit seinen Mitarbeitern und Geschäftspartnern umgeht, ausreichend investiert, Steuern zahlt und keine Umweltschäden anrichtet. Ein weitsichtiger Umgang mit ökologischen und sozialen Aspekten ist somit Voraussetzung für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Das eine geht nicht ohne das andere.

Im Rahmen des mehrstufigen Analyseprozesses wird darauf geachtet, dass nur in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dies erfolgt anhand einer hauseigenen Betrachtung der Unternehmensführung in Bezug auf einen verantwortungsvollen Umgang mit bestimmten ESG-Faktoren, Strukturen und Normen sowie anhand einer qualitativen Bewertung ihres Könnens, Wollens und Dürfens.

Dazu zählt u.a. die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen:

Stand 04.12.2024 Seite 2/8



- Berücksichtigt die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen?
- Handeln die (angestellten) Manager verantwortungsvoll und mit Weitblick?

Zudem beurteilt die Fondsgesellschaft in Bezug auf solide Managementstrukturen den Vorstand und Aufsichtsrat/Verwaltungsrat hinsichtlich ihrer Zusammensetzung (u.a. in Bezug auf ihre fachliche Diversität) und Vergütungsstrukturen und berücksichtigt, inwiefern die Finanzberichterstattung ordnungsgemäß erfolgt, Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung implementiert sind oder negative Vorfälle in Bezug auf Steuerpflichten bekannt sind.

Einen verantwortungsvollen Umgang mit Mitarbeitern bewertet die Fondsgesellschaft u.a. anhand bestehender Maßnahmen zur Einhaltung von Menschenrechten (Menschenrechtspolitik) sowie daran, ob negative Vorfälle in Bezug auf bestimmte Rahmenbedingungen wie Vergütung bekannt sind.

Zur Beurteilung dieser Einflussfaktoren auf eine gute Unternehmensführung wird auch die Beachtung international anerkannter Grundsätze wie der UNGC-Prinzipien, der OECD-Leitlinien, der Prinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ("UN Guiding Principles on Business and Human Rights") und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO Kernarbeitsnormen") geprüft. Zudem werden die Unternehmen im Rahmen des Analyseprozesses auf etwaige Verstöße gegen die genannten Grundsätze überprüft.

Zeigt eines der Unternehmen in dem Anlageuniversum schwere Kontroversen in diesen Bereichen, wird ein dezidierter Active-Ownership-Prozess (siehe Mitwirkungspolitik) eingeleitet, um auf eine positive Entwicklung und Behebung der Missstände hinzuwirken.

Im Rahmen der Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts werden kritische Faktoren definiert, die einer guten Unternehmensführung entgegenstehen können und die grundsätzlich bei der Teilnahme von Haupt- und Generalversammlungen zu berücksichtigen sind. Dazu zählt u.a. die Betrachtung der Vergütungssysteme eines Unternehmens sowie die Überprüfung bestimmter Kriterien bei der Auswahl des Managements.

Im Rahmen der Risikocontrolling-Mechanismen werden zudem Sachverhalte in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüft.

5. Aufteilung der Investitionen

Mit dem Zielfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Zielfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und Anleihen aller Art, andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Derivate, Zielfonds, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren.

Die geplante Vermögensallokation lautet wie folgt.

#1 Investitionen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:

Es wird zu mindestens 51% in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert. Diese Portfoliowerte und Investitionen in hauseigene Fonds unterliegen einem laufenden Screening hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren.

#2 Andere Investitionen: Der verbleibende Investitionsanteil bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen), Derivate, Drittfonds und zur weiteren Diversifikation direkte und indirekte Investitionen in Edelmetalle, ausschließlich (physisches) Gold und Gold-Zertifikate.

Alle direkten Investitionen in Unternehmen in Form von Aktien oder Renten erfüllen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und werden im Rahmen der Vermögensallokation unter "#1 Investitionen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale" erfasst. Sie bilden den Schwerpunkt der im Zielfonds investierten Werte.

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Überwachung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen:

Im Rahmen der spezifischen ESG-Analysen (siehe Ausführung unter dem Abschnitt "Anlagestrategie") werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, um mögliche schwere negative Auswirkungen auf

Stand 04.12.2024 Seite 3/8



bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren frühzeitig erkennen zu können.

Der Zielfonds legt bei der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) einen besonderen Fokus auf folgende PAI-Indikatoren: Im Themenbereich Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), die Treibhausgasemissionsintensität sowie der CO2-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie der Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen betrachtet. Portfoliounternehmen werden zudem auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht. Im Themenbereich Soziales/Beschäftigung wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet. Die Indikatoren der Themenbereiche werden nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt.

Dies bedeutet: Ist bei einem Unternehmen, aufgrund seiner Wirtschaftsaktivitäten von einem hohen Energieverbrauch auszugehen (z. B. Chemiekonzern) – das Unternehmen hat aber noch keine Daten veröffentlicht und auch keine Maßnahmen kommuniziert, um den Energieverbrauch zu verringern, z.B. über eine Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, wird das Engagement als dringlicher eingestuft als der Austausch mit einem Unternehmen, das aufgrund der Wirtschaftstätigkeit keinen hohen Energieverbrauch hat (z.B. Banken).

Die ESG-Analysen werden mindestens einmal jährlich aktualisiert. Zu Verifizierungszwecken werden Daten der ESG-Drittdatenanbieter Bloomberg sowie MSCI als Vergleichsquelle herangezogen. Sie können sinnvolle Hinweise geben, ersetzen
aber nicht die eigene Analyse. Die Portfoliomanager können grundsätzlich nur in Wertpapiere investieren, die auf der Fokus- bzw. Garantenliste aufgeführt sind. Wie unter dem Abschnitt "Anlagestrategie" beschrieben, stellt dieses Prinzip sicher, dass investierte Wertpapiere entsprechend auf schwere negative Auswirkungen überprüft und überwacht werden.
Darüber hinaus wird der Zielfonds im Rahmen der Risikomanagementprozesse fortwährend überwacht. Die hauseigenen
ESG-Bewertungen und Analysen der Emittenten dienen dem Risikomanagement dabei als Grundlage.

Überwachung definierter Ausschlusskriterien:

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird sowohl Pre-Trade (vor Ausführung einer Order) als auch Post-Trade (nach Ausführung einer Order) mit Hilfe von Investment-Compliance-Regeln überwacht. Überwacht wird dabei fortlaufend die Einhaltung von Umsatzschwellen anhand von externen und internen Daten. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- > 0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen,
- > 10% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern,
- > 5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,
- > 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften.

Definitionen ausgewählter Ausschlusskriterien:

• Kontroverse Waffen:

Kontroverse Waffen sind gemäß herrschender Meinung Waffensysteme, die unterschiedslos wirken, unverhältnismäßiges Leiden verursachen, noch lange nach Beilegung eines Konflikts eine Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen und aufgrund dessen von der internationalen Völkergemeinschaft geächtet werden.

Als kontroverse Waffen gelten die folgenden Waffengattungen: Streumunition (Cluster Munitions), Antipersonenminen/Landminen, Chemische, biologische und nukleare Waffen, Blendwaffen, Angereichertes Uran, Brandbomben

• Produktion und/oder der Vertrieb von Rüstungsgütern:

Unter Rüstungsgüter fallen Waffensysteme, Komponenten sowie unterstützende Systeme und Dienstleistungen. Darunter sind jene Güter zu verstehen, die vorrangig oder ausschließlich einer militärischen Verwendung dienen. Dual-Use Güter, die sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Anwendung finden können, sind nicht Teil dieser Kategorie.

Stand 04.12.2024 Seite 4/8



• Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle:

Vom Ausschluss erfasst wird der Abbau und/oder Vertrieb von thermischer Kohle (Kraftwerkskohle) einschließlich Braunkohle, bituminöse Kohle, Anthrazitkohle und Kesselkohle.

• Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact (UN Global Compact oder UNGC) ohne positive Perspektive:

Als schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC gelten nachgewiesene Vorfälle, die bereits erhebliche bis irreparable Schäden für Mensch und/oder Natur verursacht haben und/oder ein erhebliches Risiko solcher Schäden bergen. Eine positive Perspektive liegt vor, wenn das Unternehmen sich um Aufklärung bemüht und (erste) Maßnahmen zur Behebung der Vorfälle angekündigt oder bereits eingeleitet hat.

Die Prinzipien des UN Global Compact stellen keinen zertifizierten Standard oder kein Regulierungsinstrument dar, demnach wird seitens der UN Global Compact-Initiative kein offizielles Verzeichnis geführt, ob und in welchem Grad ein Unternehmen gegen die Prinzipien verstößt. Um dem verpflichtenden Ausschluss bei schweren Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien gerecht zu werden, erfolgt die Überwachung und Bewertung schwerer Verstöße im Rahmen der hauseigenen ESG-Analyse. Ausgeschlossen werden nur Unternehmen, die laut hauseigener ESG-Analyse keine positive Perspektive im Umgang mit den als schwer identifizierten Verstößen aufweisen. Zu Verifizierungszwecken werden Daten von MSCI als Vergleichsquelle im Portfoliomanagementsystem hinterlegt. Stuft MSCI ein Unternehmen als "Fail" in Bezug auf Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien ein, muss dem Risikomanagement eine detaillierte Analyse der Vorfälle und eine Begründung, falls Flossbach von Storch zu einer anderen Einstufung der Vorfälle kommt, durch das ESG-Analystenteam vorgelegt werden.

Kommt die hauseigene Analyse zur selben Einstufung wie MSCI, muss die Investition marktschonend verkauft werden.

Zur Überwachung des Ausschlusses von Staatsemittenten, die laut Freedom House Index als "nicht frei" gelten, wird stets die aktuelle Bewertung des sog. Global Freedom Status herangezogen, der grundsätzlich jährlich aktualisiert wird.

Das Ausschlusskriterium "Kontroverse Waffen" wird ebenfalls auf Basis von MSCI Daten überwacht. Ergänzend findet ein monatlicher Abgleich mit der entsprechenden Ausschlussliste des norwegischen Staatsfonds (Statens pensjonsfond) statt.

Die gültigen Ausschlüsse werden als Anlagegrenzen in den Kontrollprozessen des Portfoliomanagementsystems integriert und die Orders sowie Bestände werden tagesbezogen überwacht.

7. Methoden

Methoden in Bezug auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen:

Werden schwere negative Auswirkungen identifiziert, wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Im Rahmen der ESG-Analyse sowie anhand eines dezidierten Active-Ownership-Prozesses wird die Entwicklung der Unternehmen begleitet, überwacht und gemessen, ob sich eine positive Entwicklung einstellt (siehe Ausführung unter dem Abschnitt "Mitwirkungspolitik").

Nachhaltig erfolgreich arbeitende Unternehmen verstehen, dass sie Teil der Lösung sein müssen. Sie stellen sich aktiv den Herausforderungen unserer Zeit, mit Weitsicht und dem Willen sich den

Gegebenheiten, wie sie unter anderem die Klimakrise mit sich bringen, anzupassen. Aus dieser Überzeugung heraus fokussiert sich Flossbach von Storch im Rahmen der Engagementaktivitäten besonders darauf, dass Unternehmen einen verantwortungsvollen Umgang mit den ökologischen und sozialen

Fußabdruck pflegen. Für Flossbach von Storch bedeutet das: Unternehmen achten darauf, sich ausreichend Klimaziele zu setzen und sukzessive die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, zudem orientiert sich Flossbach von Storch an international anerkannten Prinzipien für verantwortungsvolles Handeln.

Ausschlüsse können auf eine Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen hinwirken.

Methoden in Bezug auf Ausschlüsse:

Stand 04.12.2024 Seite 5/8



Der Zielfonds hat sich verpflichtet, Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen auszuschließen. Die Erfüllung der Ausschlüsse wird anhand von Umsatzschwellen, Ausschlüsslisten sowie anhand der internen ESG-Analysen gemessen (siehe Ausführung unter dem Abschnitt "Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale").

8. Datenquellen und -verarbeitung

Datenquellen und Datenverarbeitung in Bezug auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen:

Daten bilden das Fundament der hauseigenen ESG-Analyse, die zur Identifizierung möglicher schwerer negativer Auswirkungen der Aktivitäten von Portfoliounternehmen auf Umwelt und Soziales erstellt wird. Für eine aussagekräftige Bewertung der Portfoliounternehmen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsfaktoren und ihres Umgangs mit negativen Auswirkungen steht daher die Datenqualität an erster Stelle.

Das Analystenteam greift dabei auf externe Datenquellen zurück. Dazu zählen Unternehmensberichte, internationale Reportingstandards wie CDP, ESG-Research-Daten von Dritten (MSCI und Bloomberg) sowie eine Vielzahl weiterer Quellen wie unabhängige Expertengespräche, Medien- und NGO-Berichte.

In Bezug auf quantitative Daten der Fokus-PAI-Indikatoren: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasemissionsintensität, CO2-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energien, werden in der ESG-Analyse ausschließlich Primärdaten verwendet, die direkt bzw. über international anerkannte Reportingstandards von den Unternehmen berichtet und veröffentlicht werden. Geschätzte Werte finden zum aktuellen Zeitpunkt bezüglich der oben genannten PAI-Indikatoren keine Anwendung.

Die Erhebung der Daten erfolgt durch das ESG-Analysten-Team und wird im hauseigenen Analysesystem digital erfasst und dokumentiert. Dieses Vorgehen ermöglicht eine erste kritische Auseinandersetzung, zum einen mit den Daten an sich, zum anderen mit dem Umgang des Unternehmens mit den Faktoren im Rahmen der Unternehmensstrategie sowie -kommunikation. Ein wichtiger Baustein, um das Unternehmen bestmöglich zu verstehen.

Im Rahmen der Erhebung werden zu Verifizierungszwecken Daten der ESG-Drittdatenanbietern Bloomberg sowie MSCI als Vergleichsquelle herangezogen. Sie können sinnvolle Hinweise liefern, ersetzen aber nicht die eigene Analyse.

Eine Analyse verschiedener ESG-Datenanbieter durch Flossbach von Storch hat gezeigt, dass diese unterschiedliche Erhebungs- und Ermittlungsmethoden für dieselben Indikatoren verwenden, wodurch es immer wieder zu sehr starken Abweichungen zwischen den verschiedenen Anbietern kommt. Einige Anbieter stufen die zugrundeliegenden Unternehmen nur auf Basis eigens entworfener ESG-Scores ein, die sich in den meisten Fällen nicht oder nur mit hohem Aufwand nachvollziehen lassen. Werden Primärdaten angegeben, so sind in vielen Fällen die Datenquellen unzureichend offengelegt oder die Daten basieren gar auf Schätzwerten, wodurch sie sich nicht eindeutig verifizieren lassen. Aufgrund der abweichenden Methodiken würde die Kombination der Daten unterschiedlicher Anbieter zu einer geringeren Einheitlichkeit und somit einer Abnahme der Datenqualität führen.

Datenquellen und Datenverarbeitung in Bezug auf die Ausschlusskriterien:

Für die Erstellung und Prüfung der angewandten Ausschlusskriterien werden MSCI ESG Research-Daten und weitere interne und externe Datenquellen, wie der Global Freedom Status und die Ausschlussliste des norwegischens Staatsfonds (Statens pensjonsfond) genutzt (siehe Ausführung unter dem Abschnitt "Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale").

Das Ausschlusskriterium schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact ohne positive Perspektive wird auf Basis einer hauseigenen Analyse fortlaufend bewertet und überwacht. Zur Komplementierung der Überwachung werden die Analysen und Bewertungen von ESG-Drittdatenanbietern (MSCI) herangezogen und ausgewertet.

Das Ausschlusskriterium schwere Verstöße gegen die Prinzipien der UN Global Compact ohne positive Perspektive wird durch eine hauseigene Bewertung im Rahmen der ESG-Analyse ermittelt. Zu Verifizierungs- und Vergleichszwecken werden MSCI-ESG-Research-Daten herangezogen.

Stand 04.12.2024 Seite 6/8



9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Scope 3-Emissionsdaten sowie Angaben zu Energieerzeugung nicht erneuerbarer Energien werden aufgrund der unzureichenden Qualität und Abdeckung der Daten nicht im Investment- und Mitwirkungsprozess berücksichtigt. Der Fondsmanager wird die Datenabdeckung kontinuierlich beobachten und, sofern als umsetzbar eingeschätzt, in die Betrachtung aufnehmen.

Jeder Nachhaltigkeitsfaktor wird im Rahmen der ESG-Analyse neben einer quantitativen Betrachtung auch eine qualitative Bewertung unterzogen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit dem sozialen und ökologischen Fußabdruck beurteilen zu können. Durch die umfassende Betrachtung jedes Faktors wird sichergestellt, dass schwere negative Auswirkungen identifiziert werden und die Beschränkungen der genannten Daten keinen Einfluss auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale haben.

Die Betrachtung der fokussierten PAIs bei Holding-Strukturen ist aufgrund mangelnder Abdeckung der Daten nur bedingt möglich. Zur Ermittlung des ökologischen und sozialen Fußabdrucks werden, soweit möglich, die Daten der relevanten Gesellschaft betrachtet.

Um auf eine verbesserte Qualität und Abdeckung der Fokus-PAI-Daten hinzuwirken, tritt Flossbach von Storch mit relevanten Portfoliounternehmen in direkten Austausch, um auf eine Verbesserung der Datentransparenz hinzuwirken.

10. Sorgfaltspflicht

Flossbach von Storch ist hinsichtlich der Auswahl und Überwachung der eingesetzten Finanzinstrumente zu großer Sorgfalt verpflichtet und hat entsprechend wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass

- a) die Anlageentscheidungen mit den Zielen, Anlagestrategien und Risikolimits des jeweiligen Fonds übereinstimmen;
- b) die geplanten oder durchgeführten Geschäfte im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften und Grenzen sowie den ggf. vorhandenen weiteren Anlagebeschränkungen stehen;
- c) die Portfoliomanager über eine ausreichende Expertise und Sachkunde verfügen.

Vor Erwerb von Vermögensgegenständen wird geprüft, ob die geplanten oder durchgeführten Geschäfte im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften und Grenzen sowie ggf. weiteren Anlagebeschränkungen stehen. Verantwortlich für die Durchführung der erforderlichen Vorerwerbskontrollen ist der jeweilige Portfoliomanager.

Die Ordererteilung erfolgt über das Ordermanagementsystem. Bei Eingabe der Order werden die erfassten Anlagerichtlinien abgeprüft. Dabei erfolgt eine systemseitige Protokollierung.

Zur Wahrung der ESG-relevanten Sorgfaltspflicht, werden die unter dem Abschnitt "Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale" genannten Maßnahmen erfüllt.

Direkte und indirekte Investitionen in Edelmetalle, derzeit ausschließlich Gold und/oder GoldZertifikate, werden nur von Partnern bezogen, die sich der Einhaltung des Responsible Gold Guidance der London Bullion Market Association (LBMA) verpflichtet haben. Diese Richtlinie soll verhindern, dass Gold zu systematischen oder weitreichenden Menschenrechtsverletzungen, zu Konfliktfinanzierungen, zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung beiträgt.

11. Mitwirkungspolitik

Als langfristig orientierter Investor ist es das Bestreben von Flossbach von Storch, den Wandel in den investierten Unternehmen aktiv zu begleiten und zu einer positiven Entwicklung beizutragen. Der Austausch mit dem Management der Beteiligungen sowie die Ausübung des Stimmrechts sind wichtige Bestandteile der täglichen Arbeit des Investmentmanagements, die sich auf die Qualität der Anlagen auswirken und somit maßgeblich zum Erfolg eines Investments beitragen. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Themenbereiche Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung gelegt.

Stand 04.12.2024 Seite 7/8



Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen der PAI-Indikatoren Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2) und Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energien, sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hingewirkt. Dies bedeutet: Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen besonders unzureichenden Umgang mit den relevanten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, über einen angemessenen Zeitraum hinweg auf eine positive Entwicklung hinzuwirken.

Diese zielgerichteten Engagements erfolgen anhand eines dezidierten Active-Ownership-Prozesses, der fester Bestandteil des hauseigenen Investmentprozesses ist und dem Anspruch folgt, alle Portfoliounternehmen umfassend zu verstehen und laufend zu begleiten. Flossbach von Storch versteht sich dabei als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet.

Die Engagement-Aktivitäten folgen dabei folgenden Prozessschritten:

- Phase 1: Identifizierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und weiterer ESG-Kontroversen (zusammen "ESG-Kontroversen").
- Phase 2: Priorisierung der ESG-Kontroversen nach Stärke des Einflusses auf den Unternehmenswert.
- Phase 3: Erarbeitung eines sinnvollen Fahrplans zur Lösung der ESG-Kontroversen.
- Phase 4: Konstruktive Diskussion mit dem Unternehmen über geplante und notwendige Maßnahmen.
- Phase 5: Beobachtung und Bewertung der erreichten Veränderungen, eventuelle Erneuerung der Forderungen, um mit Nachdruck auf eine Verbesserung hinzuwirken.
- Phase 6: Stimmrechtsausübung zur Unterstreichung der eigenen Position.
- Eskalation: Veräußerung der Position bei Verfehlung der gesteckten Ziele.

Leitet das Management die notwendigen Schritte in fest definierten Zeiträumen nicht in ausreichendem Umfang ein, verleiht Flossbach von Storch seiner Position weiter Nachdruck. Mögliche Maßnahmen hierfür sind die Nutzung des Stimmrechtes, und/oder öffentliche Stellungnahmen. Erfolgt nach drei Berichtszeiträumen (Zeitraum von mind. 12 Monaten) als besonders negativ eingestufte ESG-Kontroversen keine Verbesserung der zu den Kontroversen geführten Umständen, muss das Fondsmanagement die Beteiligung verkaufen und das Unternehmen wird aus dem investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das fokussierte Flossbach von Storch Anlageuniversum ermöglicht es, sich auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen zu konzentrieren; das gibt dem Investmentmanagement sowohl die Möglichkeit als auch genügend Zeit, den Fortschritt und die Einhaltung definierter Ziele sicherzustellen.

Stand 04.12.2024 Seite 8/8